

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Kudgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 29. Mai 1915.

### Inhalt.

**Bekanntmachung:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, des Justiz- und des Kaufmannlichen, über die Führung der Verbuchung für das Deutsche Reich betreffend.

**Verfügung** des Stellvertretenden Oberzollkommissars des XIV. Armee-Korps: des Titels der Verordung von Schwabensprechteln aus hiesigen Zollverordnungen von Verfallszahlungen betreffend.

### Bekanntmachung.

(Von 28. Mai 1915.)

über die Führung der Verbuchung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene und unterm 22. März 1900 (Seite 469 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes) bekannt gegebene Postordnung vom 20. März 1900 hat durch Verordnung des Herrn Reichs-Langlers vom 22. Mai 1915 einige Änderungen erfahren. Diese Verordnung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 28. Mai 1915.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, des Justiz- und des Kaufmannlichen.

von Dujak.

Dr. Leberle.

### Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 22. Mai 1915.

Auf Grund des § 60 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 347) und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselverkehrs, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt Seite 321) sowie auf Grund der beiden Bekanntmachungen des Bundesrats vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 284), betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Echeitrechts angeordneten dreißig-